Verordnung über die Berufsausbildung zum Geigenbauer/zur Geigenbauerin*)

Vom 27. Januar 1997

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBI. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBI. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Geigenbauer/Geigenbauerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
- 4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
- 7. Prüfen, Messen und Kennzeichnen,
- 8. Anfertigen und Instandhalten von Werkzeugen,
- manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen.
- 10. Behandeln von Oberflächen,
- *) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- 11. Anwenden von Leimen und Klebern,
- 12. Auswählen, Bestimmen und Lagern von Werkstoffen,
- 13. Fügen,
- 14. Zurichten von Hölzern für Einzelteile.
- 15. Herstellen von Einzelteilen für Streichinstrumente.
- 16. Herstellen von Korpussen,
- 17. Herstellen von Hälsen,
- 18. Zusammenbauen von Hälsen und Korpussen,
- 19. Spielfertigmachen,
- 20. Ausführen von Reparaturen.

54

Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 7 Buchstabe f, laufender Nummer 15 Buchstabe b bis e, laufender Nummer 16 Buchstabe a und b und laufender Nummer 17 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- Herstellen eines Werkstücks nach vorgegebener Form durch manuelles Sägen, Hobeln und Schneiden,
- 2. Herstellen eines Werkstücks nach vorgegebener Form durch Hobeln, Feilen und Schleifen und
- Herstellen eines Werkstücks nach vorgegebener Form durch Biegen.
- (4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:
- Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- 2. technische Unterlagen, Arbeitsplanung,
- 3. Werkstoffkunde.
- 4. Fertigungsverfahren,
- 5. Prüftechniken,
- 6. berufsbezogene Berechnungen,
- 7. Grundlagen der Akustik,
- 8. Instrumentenkunde.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

- (1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 120 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen.
- Für das Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen eines weißen spielfertigen Instruments.

Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuß vor dem Anfertigen des Prüfungsstückes einen bemaßten Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

- 2. Für die Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Einschneiden der f-Löcher.
 - b) Einpassen des Baßbalkens,
 - c) Herstellen der Randstärke.
 - d) Schneiden des Umrisses oder
 - e) Durchführen einzelner Arbeitsgänge zur Fertigstellung an einem Instrument.

Das Prüfungsstück und die Arbeitsproben insgesamt sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

- (3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Instrumentenkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Handwerkszeuge, Geräte und Maschinen,
 - b) Werkstoffbe- und -verarbeitung,
 - c) Oberflächenbehandlung,
 - d) Werkstoffeigenschaften,
 - e) Werkstofflagerung,
 - f) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
- 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
 - a) Materialverbrauch und -kosten, Fertigungszeiten und -kosten,
 - b) Skizzen und technische Unterlagen,
 - c) Qualitätssicherung;
- 3. im Prüfungsfach Instrumentenkunde:
 - a) Akustik,
 - b) Klassifizierung der Musikinstrumente,
 - c) Stilrichtungen, Bauweisen und Modelle;
- im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden Höchstwerten auszugehen:
- im Prüfungsfach Technologie
 im Prüfungsfach Arbeitsplanung
 im Prüfungsfach Instrumentenkunde
 90 Minuten,
 90 Minuten,
- im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten.

- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

- (7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung in den Arbeitsproben insgesamt und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung der Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Geigenbauer/Geigenbauerin sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung J. Ludewig

Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Geigenbauer/zur Geigenbauerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwert in Wochen im Ausbildungsjah		
		`	1 2 3		
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieb- lichen Ausbildungsplan erläutern			
		d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
		 b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären 			
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen			
		 d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungsrechtlichen bzw. personalvertretungs- rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		 b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 			
		 c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern 			
		d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umwelt- schutz und rationelle Ener- gieverwendung (§ 3 Nr. 4)	 a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetz- lichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallver- hütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, be- achten und anwenden 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
		 b) Gefahren am Arbeitsplatz, insbesondere durch fehler- haften Umgang mit Betriebs- und Hilfsmitteln, erken- nen und berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschrif- ten bei den Arbeitsabläufen anwenden 			
		 c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden, insbe- sondere in elektrischen Anlagen, beschreiben sowie Maßnahmen der Schadensminderung und der Ersten Hilfe einleiten oder veranlassen 			
		 d) Gefahren beim Lagern, Verwenden und Beseitigen gefährlicher Arbeitsstoffe, insbesondere Reinigungs-, Lösungs- und Schmiermittel, beachten 			
		e) Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe und Umweltschutz einhalten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Ri in Woo im Ausbild		ochen			
	-	una Kontrollierens zu vermittein sind	1		2	T	3	
1	2	3			4			
		 für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässer- schutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen g) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastun- gen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umwelt- schonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwen- dung im beruflichen Einwirkungs- und Beobach- tungsbereich anführen 						
5	Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 5)	 a) Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen und festlegen sowie Arbeitsablauf sicherstellen b) Materialbedarf abschätzen und bereitstellen c) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen d) Arbeitsplatz an Werkbank und Werkzeugmaschine einrichten e) Arbeitsergebnis einschließlich Qualität kontrollieren und bewerten 	4					
6	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 6)	 a) Skizzen anfertigen und lesen b) Zeichnungen unter Beachtung von Proportionen, Maßen und Zeichnungsnormen anfertigen und lesen c) konstruktive Merkmale in Ansichten und Schnittdar- stellungen zeichnen 	3				*****	
7	Prüfen, Messen und Kennzeichnen (§ 3 Nr. 7)	 a) Längen mit Strichmaßstäben, insbesondere Meßschieber und Meßschrauben, unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen b) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Schablonen prüfen c) Oberflächen durch Sichtprüfen beurteilen d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anzeichnen e) Werkstücke kennzeichnen f) maßgenaue Übertragungen vom Modell auf den Werkstoff mit Meßzeugen, insbesondere Lineal, Zirkel und Winkel, durchführen 	3	2				
8	Anfertigen und Instand- halten von Werkzeugen (§ 3 Nr. 8)	a) Werkzeuge, insbesondere Schnitzer und Ziehklingen, anfertigen b) Werkzeuge schärfen und instandhalten	2					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Rid in Woc im Ausbildu		cher	chen		
		und Northolinerens 20 Vermittem sind	1 :	2	3			
1	2	3			4			
9	manuelles und maschi- nelles Bearbeiten von Werkstoffen	a) Werkzeuge hinsichtlich des Verwendungszwecks auswählen b) von Holzstäuben ausgehende Gefahren beachten						
	(§ 3 Nr. 9)	und Maßnahmen für den Gesundheitsschutz ergreifen c) Hölzer, Natur- und Kunststoffe, insbesondere durch Zuschneiden, Sägen, Hobeln und Feilen, manuell						
		bearbeiten d) Maschinen, insbesondere Säge- und Bohrmaschinen, einrichten	8					
		e) Hölzer, Natur- und Kunststoffe, insbesondere durch Sägen und Bohren, maschinell bearbeiten						
		f) Betriebsmittel, insbesondere Werkzeuge und Maschi- nen, pflegen und warten						
		g) Hölzer und andere Naturstoffe sowie Kunststoffe durch Fräsen maschinell bearbeiten			4			
10	Behandeln von Ober- flächen (§ 3 Nr. 10)	a) Verfahren der Oberflächenbehandlung für verschiedene Hölzer unterscheiden und auswählen	- 					
	(9.3 141. 10)	b) Oberflächen am weißen Instrument, insbesondere durch Putzen, Benetzen und Schleifen, behandeln						
		c) Eigenschaften und Reaktionen, insbesondere von Lösungsmitteln, Harzen, Beizen und Bleichmitteln, hinsichtlich des Gesundheitsschutzes beachten und Sicherheits- und Entsorgungsmaßnahmen durch- führen	6					
		d) Grundierungen und Lackierungen unter Beachtung ihrer Aufgaben und Funktionen auswählen						
		e) Lösungsmittel, Harze und Farbstoffe unter Beachtung von Eigenschaften und Reaktionen auswählen				12		
		f) Oberflächen, insbesondere durch Färben, Grundie- ren, Lackieren, Schleifen und Polieren, behandeln						
11	Anwenden von Leimen und Klebern	a) Leime und Kleber nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen						
	(§ 3 Nr. 11)	b) Einzelteile zum Leimen vorbereiten	4					
		c) Spannzeuge unter Beachtung von Größe, Form und Werkstoff auswählen und befestigen						
		d) Einzelteile, insbesondere durch Leimen, verbinden				,		
12	Auswählen, Bestimmen und Lagern von Werk- stoffen	a) Werkstoffe, insbesondere Tonhölzer, unter Beachtung von Aufbau, Struktur und Eigenschaften unterscheiden	3					
İ	(§ 3 Nr. 12)	b) Werkstoffe, insbesondere Tonhölzer, lagern						
		c) Tonhölzer bestimmen und nach ihrem Verwendungs- zweck auswählen				3		
13	Fügen (§ 3 Nr. 13)	a) Einzelteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Füge- flächen und Formtoleranz prüfen	4					
		b) Einzelteile unter Beachtung der Reihenfolge und Werkstoffeigenschaften verbinden	*					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	T :	2	3
1	2	3			4	
14	Zurichten von Hölzem für	a) Futterleisten und Zargen nach Maßangaben hobeln				
!	Einzelteile (§ 3 Nr. 14)	b) Formen und Schablonen vorbereiten und herstellen	•			
	(301)	c) Klötze spalten, zurichten und setzen	8			
,		d) Decke und Boden abrichten				
15	Herstellen von Einzelteilen für Streichinstrumente	a) Zargenkranz durch Biegen, Einpassen, Leimen und Abrichten herstellen	7			
	(§ 3 Nr. 15)	b) Decke und Boden durch Aufzeichnen nach Scha- blone aussägen				
		c) Wölbung stechen		10		
		d) Randstärke herstellen		10		
		e) Umriß- und Wölbungsformen unter Beachtung der akustischen Funktionen herstellen				
16	Herstellen von Korpussen	a) Wölbungen fertigstellen				
	(§ 3 Nr. 16)	b) Decke und Boden unter Beachtung von Elastizität und Festigkeit ausarbeiten		10		
		c) Umriß fertig umschneiden				
		d) Hohlkehle stechen			10	
		e) Adergraben einschneiden und Einlagespäne in Decke und Boden einlegen				
		f) f-Löcher aufzeichnen und schneiden				
		g) Baßbalken unter Beachtung der Druck- und Zugver- hältnisse einpassen			12	
		h) Korpus zuleimen und Untersattel einpassen				
		i) Korpus rändeln und fertigstellen		\perp		
17	Herstellen von Hälsen (§ 3 Nr. 17)	a) Griffbrett und Sattel herrichten	 _	4		
		b) Hölzer entsprechend der Maserung des Korpusses auswählen				
		c) Hals und Schnecke aufzeichnen, aussägen und ste- chen				12
18	Zusammenbauen von Hälsen und Korpussen (§ 3 Nr. 18)	a) Hals und Korpus unter Beachtung von Auswirkungen der Maß- und Mensurverhältnisse auf Spieltechnik und Akustik zurichten, einpassen und einleimen				(
		b) Halsgriff ausschneiden		+	\vdash	
19	Spielfertigmachen (§ 3 Nr. 19)	a) Griffbrett und Obersattel aufleimen				
	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	b) Halsgriff fertigstellen				
		c) Wirbel einpassen		1		
		d) Stimmstock setzen				
		e) Steg aufschneiden f) Saiten unter Beachtung von Arten und Eigenschaften				10
		f) Saiten unter Beachtung von Arten und Eigenschaften aufziehen und stimmen				
		g) Instrument anspielen und hinsichtlich Funktionsfähig- keit, Spielbarkeit und klanglicher Eigenschaften prü- fen und beeinflussen				i

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes 2	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1		3		4		
20	Ausführen von Reparaturen (§ 3 Nr. 20)	 a) Bauweisen und Modelle von Instrumenten und Bögen unterscheiden b) Fehler und Mängel feststellen c) im Gespräch mit dem Kunden Mängel erfassen, beurteilen und dokumentieren d) Fehler und Mängel, insbesondere durch Anschäften, Ergänzen von Teilen und Leimen von Rissen, beseitigen e) Lackschäden retuschieren 			9	